



Landgericht Halle

Postanschrift:
Landgericht, Postfach 100259, 06141 Halle
1 Qs 500 Js 207746/16 (2/16)

Herrn
Adrian Virgil Ursache
Justizvollzugsanstalt Leipzig
mit Haftkrankenhaus
Leinestraße 111
04279 Leipzig

Dienstgebäude
Hansering 13
06108 Halle

Ihr Zeichen - ohne -
Ihre Nachricht

☎ Vermittlung 0345 / 220 - 0
☎ Durchwahl 0345 / 220 - 3079
Telefax 0345 / 220 - 3379

Datum 07.11.2016

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

1 Qs 500 Js 207746/16 (2/16)

Sehr geehrter Herr Ursache,

in der Strafsache gegen Sie

wegen Versucht des Totschlags

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Folkers
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Hansering 13
06108 Halle
Sprechzeiten
Montags bis Donnerstag 08:30 -
15:00 Uhr Freitags 09:00 Uhr -
13:00 Uhr

Telefon
0345 / 220 - 0
Telefax
0345 / 220 - 3379

Parkmöglichkeiten
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE12 8100 0000 0081 0015 65
BIC: MARKDEF1810

Staatsanwaltschaft Halle

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 100256, 06141 Halle/Saale

Herrn
Adrian Virgil Ursache
JVA Leipzig
Leinestraße 111
04279 Leipzig

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

418 Js 31001/15 VRs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0345/2203857

Datum
04.08.2016

Strafvollstreckungssache gegen Sie

Sehr geehrter Herr Ursache,

1 Anlage(n) übersende ich

Zutreffendes ist angehakt

✓ bzw. ausgefüllt

zum Verbleib auf Ihre Anforderung mit Dank zurück zuständigkeitshalber

mit der Bitte um

Kenntnisnahme Stellungnahme Rückgabe

Überweisung von EURO auf das angegebene Konto.

bis zum _____

weitere Veranlassung Abgabenachricht ist erteilt

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Zahn
Zahn

Justizangestellte

Dienstgebäude
Merseburger Str. 63
06112 Halle/Saale
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr, Mo.,
Mi., Do.
14.00-15.00 Uhr, Di. 14.00-17.00
Uhr

Telefon
03 45 2 20 0
Telefax
0345/2203786

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung

Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 01, 06712 Zeitz

8 Cs 418 Js 31001/15

Herrn
 Adrian Virgil Ursache
 Alte Poststraße 05
 06729 Elsteraue OT Reuden

Amtsgericht Zeitz

Strafrichter

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Cs 418 Js 31001/15

Rechtskräftig seit 12. Juli 2016

Zeitz 12. Juli 2016

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Weitere Angaben:

- geb. 01.11.1974 in Kimpolung - Geburtsland: Rumänien
- Geburtsname: Ursache - Familienstand: unbekannt
- Staatsangehörigkeit: rumänisch

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Halle beschuldigt Sie,

vom 19.06.2015 bis zum 05.01.2016
 in Elsteraue OT Reuden

durch 10 Straftaten.

1., 2., 3., 4., 6., 8.,

jeweils

durch Drohung mit einem empfindlichen Übel versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,

dabei im Fall 6

durch dieselbe Handlung

einen anderen beleidigt zu haben,

5. und 7.,

jeweils

einen anderen beleidigt zu haben

Dienstgebäude
 Herzog-Moritz-Platz 01
 06712 Zeitz

Telefon

Telefax

9.

durch dieselbe Handlung

- a) einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn und eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht zu haben
- b) einen anderen beleidigt zu haben

10.

in 6 rechtlich zusammentreffenden Fällen

durch dieselbe Handlung

- a) durch Drohung mit einem empfindlichen Übel versucht zu haben, einen Menschen rechts widrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,
- b) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.

1.

Am 19.06.2015 sandten Sie an das Amtsgericht Zeitz an die Zeugin Gerroldt ein Schreiben, in dem Sie konkret die Zeugin Gerroldt aufforderten, Ihnen kurzfristig deren Legitimation nachzuweisen, wobei Ihnen bewusst war, dass Sie darauf keinen Anspruch hatten.

Für den Fall der Nichterfüllung Ihrer Forderung drohten Sie der Zeugin Gerroldt mithilfe eines selbst hergestellten „Vertrag über Schadensersatz“, den Sie dem Schreiben beifügten, an, sie persönlich auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Dienstpflichten weiter ausführe.

Auf Ihre Forderungen ging die Zeugin jedoch nicht ein.

2.

Am 18.08.2015 sandten Sie an die Justizhauptsekretärin Schwarz im Amtsgericht Zeitz ein Schreiben, in dem Sie die Zeugin Schwarz aufforderten, innerhalb von 72 Stunden Ihnen gegenüber Nachweise zu erbringen, mit denen sie ihre amtliche Legitimation bestätigen könne, anderenfalls würde ein von Ihnen beigefügter „Vertrag über Schadensersatz“ Gültigkeit erlangen, mit dem Sie erhebliche Geldforderungen gegenüber der Zeugin geltend machten, für den Fall, dass sie ihre Dienstpflichten weiter ausführen werde.

Auf Ihre Forderung ging die Zeugin jedoch nicht ein.

3.

Am 17.09.2015 sandten Sie ein Schreiben an die Justizangestellte Twardogorski im Amtsgericht Zeitz, indem Sie Ihr mitteilten, dass sie völkerrechtswidrig handele, wenn sie Sie anschreibe und forderten Sie auf, ihre Legitimation nachzuweisen und zusätzlich Ihnen Urkunden betreffend das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen, worauf Sie, wie Ihnen bewusst war, keinerlei Anspruch hatten.

Für den Fall der Nichterfüllung Ihrer Forderung, drohten Sie der Zeugin Twardogorski mit einem Ihrem Schreiben beigefügten „Vertrag über Schadensersatz“ an, Sie für jede Diensthandlung mit erheblichen Summen in Haftung zu nehmen.
Auf Ihre Forderungen ging die Zeugin jedoch nicht ein.

4.

Vom 21.10.2015 richteten Sie ein Schreiben an den Richter am Amtsgericht Treuter am Amtsgericht Zeitz, der in einem Strafverfahren gegen Sie den Vorsitz führte, und forderten ihn auf, für die „Bearbeitung dieses Schreibens“ 40.000 € an Sie zu zahlen. Außerdem kündigten Sie ihm an, ihn zu bestrafen, wenn er weiter mit Ihnen korrespondiere.
Der Zeuge Treuter ging auf Ihre Forderungen nicht ein.

5.

Am 08.10.2015 richteten Sie ein Schreiben an den Gerichtsvollzieher Jaki, indem Sie den Zeugen Jaki u.a. als „kriminellen Mensch“ u. „Kriegsverbrecher“ bezeichneten. Durch diese Äußerungen kränkten Sie den Zeugen Jaki, wie Sie es beabsichtigt hatten.

6.

Am 17.10.2015 richteten Sie ein Schreiben an den Richter am Amtsgericht Hötl am Amtsgericht Zeitz, indem Sie ihn als „Witz für jeden Rechtsstaat und ein Volksverräter“ beschimpften, wodurch Sie den Zeugen Hötl kränkten, wie Sie es beabsichtigt hatten. Außerdem forderten Sie den Zeugen Hötl auf, sich innerhalb von 21 Tagen Ihnen gegenüber zu legitimieren, andernfalls würden Sie Forderungen aus einem „Schadensersatzvertrag“ in erheblicher Höhe geltend zu machen. Außerdem kündigten Sie dem Zeugen an, Ihnen bei fehlender Legitimation wegen Amtsanmaßung, Missbrauchs von Titeln u.a. Delikte anzuzeigen. Der Zeuge Hötl ging auf Ihre Forderungen nicht ein.

7.

Am 11.11.2015 richteten Sie ein Schreiben an die Rechtspflegerin Keilhau am Amtsgericht Zeitz, warfen ihr vor, Straftaten begangen zu haben und bezeichneten Sie u.a. als „Kriegsverbrecherin“ und „Volksverräterin“. Durch diese Äußerung kränkten Sie die Zeugin Keilhau, wie Sie es beabsichtigt hatten.

8.

Am 24.11.2015 überreichten Sie im Amtsgericht Zeitz ein Schriftstück, indem Sie den Obergerichtsvollzieher Jaki mitteilten, dass er als „Aggressor“ betrachtet werde, wenn er ihr Grundstück beträte und dass gegen den Zeugen Jaki Waffengewalt angewendet werde, wenn er seine Dienstpflichten weiter ausübt.
Der Zeuge ging auf Ihre Forderungen nicht ein.

9.

Am 11.12.2015 richteten Sie ein Schreiben an den Direktor des Amtsgerichts Zeitz, Herrn Schulze, indem Sie ihn aufforderten, Ihnen seine Legitimation nachzuweisen und Ihnen Urkunden betreffend das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, worauf Sie, wie Ihnen bewusst war, keinerlei Anspruch hatten. Außerdem bezeichneten Sie den Zeugen Schulze als „Verbrecher“ und warfen ihm u.a. Völkermord und Kriegsverbrechen vor. Durch diese Äußerungen kränkten Sie den Zeugen, wie Sie es beabsichtigt hatten. Außerdem kündigten Sie ihm an, dass gegen ihn die Todesstrafe verhängt werden werde.

10.

Am 05.01.2016 sandten Sie per Fax sowohl an das Amtsgericht Zeitz als auch an das Revierkommissariat Zeitz betreffend die Zeugin Fischer, Kuhn, Befeld und Maiwald von Ihnen selbst erstellte Schuldscheine über jeweils „1.550.000 € Wert in Gold“, in die Sie jeweils die vermeintlichen Unterschriften der Zeugin Schulze, Fischer, Kuhn, Befeld und Maiwald einkopiert hatten. In diesem von Ihnen selbst erstellen „Schuldscheinen“ hatten Sie des Weiteren unterstellt, dass die Zeugen der Verwendung des „Schuldscheins“ zum Handel zugestimmt hatten. Damit wollten Sie erreichen, dass Sie die Möglichkeit erhielten, die – erkennbar rechtswidrige – Forderung gegenüber den Zeugen in ein internationales Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen, was für alle Zeugen, wie Ihnen ebenfalls bewusst war, erhebliche Unannehmlichkeiten zur Folge gehabt haben könnte.

Auf Ihre Forderungen gingen die Zeugen jedoch nicht.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 240 Abs. 1, Abs. 3, 241 Abs. 1, 267 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 Strafgesetzbuch.

Der Zeuge Hötl hat am 19.11.2015 Strafantrag gestellt.

Die Dienstvorgesetzten haben jeweils rechtzeitig Strafanträge gestellt.

Beweismittel:

I. Ihre Angaben, soweit Sie sich eingelassen haben.

Zeugen:

1. Direktor des Amtsgerichts Schulze, zu laden über
Amtsgericht Zeitz
2. Richter am Amtsgericht Treuter, zu laden über das
Amtsgericht Zeitz
3. Richter am Amtsgericht Hötl, zu laden über das
Amtsgericht Zeitz
4. Frau Gerroldt, zu laden über das Amtsgericht Zeitz
5. Frau Schwarz, zu laden über das Amtsgericht Zeitz
6. Frau Twardogorski, zu laden über das Amtsgericht Zeitz
7. Frau Keilhase, zu laden über das Amtsgericht Zeitz
8. Obergerichtsvollzieher Jaki, zu laden über das
Amtsgericht Zeitz
9. Polizeibeamtin Irena Kuhn, zu laden über das
Polizeirevier Zeitz
10. Polizeibeamter Frank Befeld, zu laden über das
Polizeirevier Zeitz
11. Polizeibeamter Stefan Maiwald, zu laden über das
Polizeirevier Zeitz
12. Polizeibeamter Matthias Fischer, zu laden über das Polizeirevier Zeitz

III. Gegenstände des Augenscheins:

1. Ablichtungen der Schuldscheine
2. Ablichtungen der Korrespondenz
 - a. Schreiben vom 19.06.2015
 - b. Schreiben vom 18.08.2015
 - c. Schreiben vom 17.09.2015
 - d. Schreiben vom 08.10.2015
 - e. Schreiben vom 17.10.2015
 - f. Schreiben vom 21.10.2015
 - g. Schreiben vom 11.11.2015
 - h. Schreiben vom 24.11.2015
 - i. Schreiben vom 11.12.2015

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen verhängt.

Diese ist gebildet aus Einzelstrafen von
60 Tagessätzen zu 40,00 EUR für die Straftaten 1.-4., 8, 9.) und
40 Tagessätzen zu 40,00 EUR für die Straftat zu 5.) und
70 Tagessätzen zu 40,00 EUR für die Straftat zu 6.) und
50 Tagessätzen zu 40,00 EUR für die Straftat zu 7.) und
180 Tagessätzen zu 40,00 EUR für die Straftat zu 10.)

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **40,00 Euro**, die Gesamtgeldstrafe mithin **insgesamt 12000,00 Euro**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht Zeit schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Da die Gerichtssprache deutsch ist, muss Ihre schriftliche Erklärung auch in deutscher Sprache in der angegebenen Frist bei Gericht eingehen. Sollten Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sein, können Sie für die Übersetzung Ihres Einspruches in die deutsche Sprache die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen.

Falls Sie kein Rechtsmittel einlegen wollen und der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, Sie aber zur Zahlung von Geldstrafe und Kosten nicht in der Lage sein sollten, können Sie einen begründeten Ratenzahlungsantrag unter Beifügung aktueller Belege über Ihre Einnahmen und Ausgaben bei der Staatsanwaltschaft Halle stellen.

Zeit, 17. 3. 4. 18

Ger. Busch

Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt

Amtsgericht Zeit, 17. 3. 4. 18



Urkundsbearbeiter/der Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft Halle

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 100256, 06141 Halle/Saale

Herrn
Adrian Virgil Ursache
Alte Poststraße 05
06729 Elsteraue OT Reuden

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

1709-148027-8 418 Js 31001/15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0345/2203857

Datum
Datum des Strafbefehls

Sehr geehrter Herr Ursache,

Sie werden gebeten, den nachstehend berechneten Betrag **innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung** des Strafbefehls einzuzahlen oder zu überweisen, **sofern Sie nicht vorher Einspruch eingelegt haben**,

auf das Konto der	Staatsanwaltschaft Halle
Kontonummer:	81001574
Geldinstitut:	Deutsche Bundesbank; Fil. Magdeburg
Bankleitzahl:	81000000
IBAN:	DE60 8100 0000 0081 0015 74 BIC: MARKDEF1810

unter Angabe von Kunden – ReferenzNr. - Verwendungszweck

1709-148027-8 418 Js 31001/15
StA Hal, Ursache, Adrian Virgil, Elsteraue OT Reuden

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Hochachtungsvoll

Der Kostenbeamte

(Diese Kostenrechnung wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet).

Kostenrechnung

Lfd.	KostVerz. Nr. zu § 3 Abs. 2 GKG	Betrag (€)	Gegenstand des Kostenansatzes
1		12000,00	Geldstrafe
2	3118/3111	140,00	Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe über 180 Tagessätzen (Strafbefehl)
3	9002	3,50	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO
Zu zahlen sind		12143,50	

**Der Überbringer dieser Kostenrechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.
Bitte bei allen Zahlungen die Geschäfts-Nr. und die Staatsanwaltschaft angeben.**

Die Einziehung weiterer Kosten in noch nicht feststehender Höhe bleibt vorbehalten gem. § 24 Abs. 5 KostVfg.

Gegen den Kostenansatz können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft Halle, Merseburger Str. 63, in 06112 Halle/Saale unter Angabe der Geschäftsnummer Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung.

